

Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderathes  
von Ludenberg, Morp und Venhausen,  
als Beleg zu der Beschwerdeschrift.

---

Im Monat Juni 1846 wurden die Wahlen der Gemeinderäthe für die drei genannten Gemeinden gehalten, welche nunmehr mit Einstimmung des Stadtraths von Gerresheim, durch Verfügung des Oberpräsidenten selbstständig wieder hergestellt und zu einer Gemeinde vereinigt worden waren, auch auf ihre Selbstständigkeit gemäß §. 2 des neuen Gemeindegesetzes ein Recht hatten. Am 5. Juli 1846 war die erste Sitzung in welcher der Friedensrichter Fahne zum Protokollführer und mit Anton Dohm zum Beglaubiger der Ausfertigungen ernannt wurde.

Am 21. August d. J. versuchte es der Bürgermeister unseren Gemeinderath mit dem Stadtrath zu Einem zu verschmelzen. Unser Gemeinderath protestirte, und nahm nur wegen Dringlichkeit an der Berathung Theil. — Es handelte sich um eine augenblicklich nothwendige Controlle der Arbeiten für die im Ausbau begriffene Schule. —

Am 17. September d. J. entschied der Landrath, daß der Protest unseres Gemeinderathes gerechtfertigt sei, die Gemeinden Ludenberg, Morp und Venhausen eine selbstständige Berathung und Vertretung verlangen könnten.

In der Sitzung vom 1. März 1847 theilte der Bürgermeister unserem Gemeinderathe mit, daß die Stadt Gerresheim sich gegen die selbstständige Verwaltung der drei Gemeinden auflehne, und ein Verfahren nach §. 60 der Gemeindeordnung verlange. Unser Gemeinderath entschied jedoch, daß, da die Trennung de jure & facto eingetreten sei, es dabei bleiben müsse, und nahm demnächst vom Bürgermeister den, für unsere Gemeinde getrennt von der Stadt aufgestellten, Etat pro 1847 entgegen, der mit unerheblichen Abänderungen unter Vorbehalt einiger Erledigungen genehmigt wurde.

In der Sitzung vom 26. März d. J. forderte der Bürgermeister unseren Gemeinderath in Folge einer Verfügung des Landraths vom 20. d. Mts. auf, im Sinne des §. 60 der Gemeindeordnung eine

Deputation zu ernennen, welche am nächst folgenden Tage gemeinsam mit der Stadt über die künftige Verwaltung des Gemeindehaushaltes vor dem Landrath Beschlüsse fassen sollte. Unser Gemeinderath lehnte die Ernennung einer solchen Deputation ab, weil der §. 60 nur von dem Falle spreche, wo zwischen zwei verschiedenen Gemeinden eine Verschiedenheit in den Beschlüssen über gemeinsame Angelegenheiten vorliege, eine Gemeinschaft zwischen uns und der Stadt aber nur in Bezug auf Schulen bestehe, über deren Verwaltung indessen keine verschiedene Ansicht herrsche. Um jedoch jedes Hinderniß auf das schnellste zu beseitigen, beschloß unser Gemeinderath in Gesammtheit zu dem morgigen Termine sich einzufinden. Die Verhandlung, welche demnächst andern Tages statt hatte, lautet wörtlich:

Mit Bezug auf die Eingabe des Gemeinderaths von Mory, Rudenberg und Bennhausen, vom 15. November pr., in welcher derselbe auf Trennung der bisher mit der Stadt-Gemeinde Gerresheim gemeinschaftlich gehaltenen Ausgaben wiederholt anträgt, und mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. Oktober pr. L. S. VI. A. Nro. 13238 hatte der unterzeichnete Landrath, um der Sache näher zu treten, resp. um die Ansichten über diese Trennung, welche der Gemeinderath der Stadt Gerresheim hat, näher kennen zu lernen, und wo möglich bei abweichender Ansicht eine Einigung herbeizuführen; auf heute sowohl den Gemeinderath der Außen-Gemeinde unter dem Vorsthe des Vorstehers Stinshoff, als den Gemeinderath der Stadt Gerresheim unter dem Vorsthe des Bürgermeisters Leven zusammen treten lassen.

Nachdem der Landrath die Anwesenden mit dem Stande der Sache gehörig bekannt gemacht, und mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Juni v. J. L. S. VI. A. Nro. 5393 nochmals darauf hingedeutet hatte, daß nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Außen-Gemeinden eine eigne Gemeinde-Vertretung und einen besondern Vorsteher erhalten, — eine Trennung der bisher mit der Stadt Gerresheim gemeinschaftlich gehaltenen Ausgaben noch nicht eingetreten, sondern daß diese Trennung eben jetzt erst Gegenstand der Verhandlung sei, faßte er den bisher gemeinschaftlich gehaltenen Etat näher ins Auge, und erörterte wie sich aus diesem Etat ergäbe, daß in folgenden Punkten beide Gemeinden gemeinschaftlich zu den Kosten beigetragen hatten:

- a. Schulen,
- b. Armen,
- c. Wegebau.

Hierauf wurde der Gemeinderath der Stadt Gerresheim aufgefordert, die Gründe abzugeben, welche der Trennung dieser gemeinschaftlichen Ausgaben entgegenstehen. Vor Abgabe des Votums der Gemeinde=Verordneten der Stadt, erklärte der Vertreter der Außengemeinde, daß sie auf Trennung in Schulsachen einstweilen nicht beständen, sondern diese Ausgaben vorläufig gemeinschaftlich behalten wollten. Hinsichtlich der Wegebauten bemerkten aber diese Vertreter der Außengemeinde, daß die Trennung in dieser Hinsicht schon längere Zeit faktisch bestche, indem jede Gemeinde ihre abgegrenzten Wegestrecken zu bauen resp. zu unterhalten habe; es müsse daher auch für die Zukunft bei dieser Abgrenzung und zwar mit Zugrundelegung des Katasters verbleiben. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Armen=Ausgaben müsse jedoch der Gemeinderath der Außengemeinde auf Trennung festbestehen. Hinsichtlich der Trennung in Armen=Ausgaben bemerkte hierauf der Gemeinderath der Stadt, daß er sich auf diese Trennung nicht einlassen könne, da er hierdurch zu sehr in Nachtheil gesetzt werde; indem die Lage der Stadt, und die innere Einrichtung der städtischen Verhältnisse der Art seien, daß dadurch die unbemittelten Arbeiter eben dieser Außengemeinden zur Stadt gezogen und darin ihren Wohnsitz nähmen. Seien diese Arbeiter auch Anfangs arbeitsfähig, so dauere es einige Jahre, und sie seien alsdann der Stadt zur Last gefallen. Stadtgemeinde müsse daher auf Beibehaltung des gemeinschaftlichen Armen=Stats um so mehr bestehen, als faktisch der größte Theil der jetzigen Armen Gerresheims nur durch die Außengemeinde hierher gelangt seien. Auf diese letzte Aeußerung bemerkte Gemeinderath der Außengemeinde, daß er gerne bereit sei, alle diejenigen Armen Gerresheims, welche notorisch als von Außen kommend, nachgewiesen werden könnten, zu übernehmen, wenn von jetzt an die Trennung einträte. — Gemeinderath der Stadt lehnte dieses jedoch ab, und proponirte dagegen eine Einigung dahin, daß für den Fall die Außengemeinde mit der Stadt nur eine Gemeinde bilden und alle Ausgaben gemeinschaftlich tragen wollten, alsdann die Stadt bereit sei, das bisherige städtische Vermögen resp. die Einkünfte der Stadt vorab zu den Ausgaben zu verwenden und nur das

Fehlende gemeinschaftlich aufbringen wollten. Dieser Vorschlag wurde indessen von der Außengemeinde abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil die Verhältnisse zwischen Stadt und Land zu sehr verschieden seien, als daß ein gemeinschaftliches Interesse sie vereinigen könne, sie erinnerten beizwelsweise nur an den Wegebau wo die Außengemeinde ihre Arbeiten durch Hand- und Spanndienste ableisten könnte, dagegen die Stadt jedenfalls zum Verding schreiten müsse. Auch glaubt Gemeinderath der Außengemeinde über diesen Punkt zu beschließen nicht competent zu sein, sondern dieses einer Versammlung der Weistherben anheim geben zu müssen.

Hinsichtlich der Wegebauten bestritt der Gemeinderath der Stadt, das faktische Bestehen einer Trennung, und meinte vielmehr, die Wegebauten würden noch immer gemeinschaftlich getragen, wohingegen Gemeinderath der Außengemeinde auch noch anführte, wie er der Ansicht sei, daß vor einigen Jahren durch Gemeinderathsbeschlus die Wege zwischen Stadt- und Landgemeinde getheilt worden seien, worauf Gemeinderath der Stadt replizierte, daß, wenn ein solcher Gemeinderathsbeschlus vorhanden sei, (welches zu ermitteln er den Landrath ersuchte) er diesen Beschlus anerkennen und bindend halten wolle.

Schließlich erklärt noch Gemeinderath der Stadt, daß er nunmehr seinen Vorschlag wegen Bildung einer einzigen Gemeinde, da derselbe von der Außengemeinde abgelehnt sei, auch wieder zurücknehme, und als nicht geschehen betrachte. Gemeinderath der Außengemeinde verwahrt sich endlich noch gegen die Ansicht der Stadt, daß die Arbeiter der Außengemeinde sich in die Stadt überstedelten, im Gegentheil sei die Erfahrung dafür, daß eben die Außengemeinde sehr gerne den städtischen Arbeitern Arbeit geben würde, wenn dieselben geneigt seien, diese Arbeiten auszuführen, und eben dieser Arbeitscheu wegen, wäre eine Trennung in Armenangelegenheiten dringend nothwendig. — Dieser Vorwurf ward von der städtischen Vertretung mit Indignation aufgenommen und als unrichtig bezeichnet.

Zum Schlusse wurde von den städtischen Vertretern noch der Antrag bei den höhern Behörden gestellt, eine solche Trennung namentlich in Armenangelegenheiten, doch ja nicht auszusprechen, da sonst die städtische Gemeinde mindestens 25% in der Communalsteuer erhöht werden müßte.

Abchrift dieser Verhandlung wurde von beiden Gemeinderäthen gewünscht und von dem Landrath zugesagt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Von Mory, Ludenberg  
und Bennhausen.

(gez.) Mellenberg, Fahne, Stins-  
hoff, A. Dohm, Cürten, Dr. Dohm,  
J. Gumperz, Dr. Bünker,  
Mekenstock.

B. Von Gerresheim.

(gez.) Neunzig, H. Figgins, v.  
Ciele, Cürffs, Gerh. Ludw. Paas,  
Franzen, Göbbels, P. Abels,  
Schmitz, Feven.

a. u. s.

gez. v. Frenk, Landrath.

Am 29. April 1847 wählte unser Gemeinderath auf Anstehen der Behörden die Abgeordneten zu der Bürgermeisterei-Versammlung und wurde am 28. Mai ejusd. auf Erlaß des Oberpräsidenten von 12. Dezember und gemäß Verfügung des Landraths vom 23. März die Stimmberechtigung der geborenen Gemeinderaths-Mitglieder geregelt. In der Sitzung unsers Gemeinderaths vom 16. August 1847 zeigte der Bürgermeister an, daß der Landrath sich geweigert habe, die am 28. Mai gewählte selbstständige Armen-Commission für unsere Gemeinde zu bestätigen. Wir ergriffen dagegen den Weg der Beschwerde bei der Regierung, welche, wie unten erwähnt werden soll, am 3. Juni 1848 unser Recht anerkannte.

Mittlerweile hatte der Bürgermeister wider Wissen unsres Gemeinderaths den Etat durch die Regierung feststellen lassen. Unser Gemeinderath verlangte deshalb von ihm in der Sitzung vom 30. Oktober, wo der Bürgermeister die Rechnung für 1845 vorlegte, die Offenlegung der Verhandlungen welche lauten:

An den Herrn Landrath!

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich mir auf die geehrte Verfügung vom 10. vor. Monats, betreffend Aufstellung des hiesigen Gemeinde Haushalts-Stats 1847, welchen die Orte Gerresheim, Mory, Ludenberg und Bennhausen bisheran zusammen bildeten, gehorsamst zu erwiedern wie ich denselben auf Grund der geehrten Regierungs-Verfügung vom 4. zur Aufrechthaltung des status quo angefertigt, und den Gemeinderäthen von Gerres-

heim, und des Außen-Verbandes zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt habe.

Der Gem.-Rath von Gerresheim ist auf diese Prüfung eingegangen und hat den beigefügten Etat nach anliegendem Begleitungs-Protokoll in Einnahme und Ausgabe zu 3651 Thlr. festgesetzt.

Dagegen der Gem.-Rath der Außengemeinden Morp, Ludenberg und Bommhausen sich auf seinen Protest vom 1. März c. stützend, kraft seiner, durch die Gemeindevahlen angenommene Trennung sich auf keine Gemeinsamkeit dieses Etats einlassen will; vielmehr auf einen, von der Stadt Gerresheim in jeder Beziehung getrennten Etats besteht, ohne deshalb bis heran die anheimgestellten Anträge motivirt, noch die auf §. 60 der Gemeinde-Ordnung sich gründende Wahl der Deputirten angenommen zu haben.

Da nun alle Vorschläge zur Einigung und Uebereinstimmung bei den Gemeinderäthen an dem Gehör des Gemeinderaths vom Außenverbande scheiterten, und derselbe sich auf alle Fälle als selbstständig konstituirte vermeinend, sich auf keine Annäherung einlassen will, so erlaube ich mir die gehorsamst dringende Bitte, daß der vorliegende Etat auf Grund der Gemeinde-Ordnung doch baldigst wolle genehmigt, und dadurch die Verwaltung erhalten werde.

Zum Etat selbst erlaube ich mir ferner zu bemerken, wie:

A., die Einnahme außer der ad. Tit. 6. angeführten Summe von 640 Thlr. sich durch Communalsteuern	
a., zu Lasten der Civil-Gemeinde . . . . .	à 2961 Thlr.
b., der katholischen Gemeinde . . . . .	à 50 "
	Summa . . 3011 "

bildet.

B., zur Ausgabe Tit. 5. Obwohl ich zu dem Erhalt der Wege die Summe von 200 Thlr. beantragte, so hat der Gem.-Rath solche dennoch abgesetzt, vermeinend, der Wege-Zustand bedürfe pro 1847 keinen ferneren Unterhalt.

Tit. 7. Kosten zur Erweiterung hiesigen Schulhauses sind pro 1846 bereits mit 200 Thlr. gezahlt. daher auf die Revisions-Summa von . . . . . 675 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. noch zum Beislag kommen . . . 500 Thlr.

Die übrigen Posten 8, 11, und 13 gründen sich auf die Anlagen Nro. 1, 2 und 3.

Gerresheim, den 21. Juli 1847.

**Der Bürgermeister.**

Die Regierung entschied am 20. August 1847 an den Landrath: Auf den Bericht vom 21. v. Monats wegen des Gemeindehaushalts=Stats des Gemeinde=Verbandes Gerresheim pro 1847, dessen Anlagen hierbei sämmtlich zurückgehen, erwiedern wir Euer Hochwohlgebornen: daß bei dem Umstande, daß die Gemeinde=Räthe von Mory, Ludenberg und Bennhausen bei dem Verlangen der Trennung des Haushalts stehen geblieben sind, und ihre Theilnahme an der Prüfung und Feststellung des Stats verweigert haben, es bei der alleinigen Feststellung durch die Gemeinderäthe von Gerresheim sein Bewenden behalten muß, und wir solche hiermit genehmigen. Dagegen aber können wir die beantragte Abänderung des Kommunal=Steuer=Umlage=Modus bei der mangelnden Theilnahme der übrigen Gemeinderäthe um so mehr unsere Zustimmung nicht erteilen, als bei der Höhe der Kommunalsteuer, (welche mehr als 100% der Grund= und Klassensteuer erreicht) die Gewerbesteuer nicht befreit bleiben darf. Wir bestimmen daher, daß der bisherige Umlage=Modus nach welchem die Vertheilung der Grund= und Klassensteuer zu gleichen Säzen, und die Heranziehung der Gewerbesteuer zu 25% unter Freilassung der Hausirer, so wie der in der 20. Klassensteuer=Stufe steuernden Dienstboten und Lehrlinge stattgefunden hat, auch jetzt beibehalten werde, und wollen Sie hiernach die Heberolle feststellen.